

Anlage 1 der Beschlussvorlage B-7054/2019/1

1. Änderungssatzung vom ... 2019 zur Friedhofssatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung vom 17.12.2013 wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 1 wird der Buchstabe f um den Friedhof in Kolzenburg ergänzt, der Buchstabe h wird in g und der Buchstabe i in h umbenannt.

In § 17 Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Auf dem Waldfriedhof ist eine Namenskennung möglich.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Luckenwalde,

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Auszug aus der Friedhofssatzung § 17 in der geänderten Fassung

§ 17

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urneneinzelgrabstätten
 - b) Kleine Urnenwahlgrabstätten
 - c) Große Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen
 - e) Urnenwand – Einzelnischen (nur auf dem Waldfriedhof).
 - f) Baumbestattungen (nur auf den Friedhöfen „Vor dem Jüterboger Tor“ und Kolzenburg)
 - g) Erdwahlgrabstätten
 - h) Kindergrabstätten
- (2) Urneneinzelgrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Urneneinzelgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer kleinen Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen, in einer großen Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Lage der einzelnen Urnen wird nicht kenntlich gemacht. Urnengemeinschaftsanlagen werden ausschließlich von der Stadt Luckenwalde angelegt, instandgehalten und gepflegt. Auf dem Waldfriedhof ist eine Namenskennung möglich. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den von der Stadt Luckenwalde dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Grabmäler dürfen nicht errichtet werden.